

Patientin zeigte ein XO/XY Chromosommosaik. Verff. glauben, daß die Ursache dieser Fälle in einem Irrtum der mitotischen Teilung nach der Befruchtung zu suchen ist. — 11 Abbildungen, 9 Referenzen.
Egon Lichtenberger (Bogotá, Kolumbien)

Akio Hori and Tatsuo Akimoto: Four cases of sexual perversions. (Vier Fälle sexueller Perversionen.) [Kyowa Hosp., Hyuga, and Dept. Neuropsychiat., Kurume Univ. School Med., Kurume.] Kurume med. J. 15, 169—178 (1968).

Vier Fälle sexueller Perversionen wurden mit der Absicht einer psychoanalytischen Erklärung untersucht: ein Vinylregenmantel-Fetischismus, ein Schuh-Fetischismus und 2 Fälle in einem Pervertiertenclub (Sadismus und Masochismus). Eine eingehende und umfängliche Erhebung von Einzelheiten über Lebensvorgeschichte, genauen gegenwärtigen somatischen Zustand und über das Sexualleben war leider nicht möglich, da alle vier Personen nicht als Patienten behandelt wurden, sondern ein normales Leben führende und im Sozialleben nicht unangepaßte Menschen sind, die sich davor fürchten, daß ihr abnormales Verhalten das Eheleben zerstören könnte. — Im ersten Fall (23jähriger Student) kann das Vinyl als Amnion oder Windel, die die Mutter ihm bis in die Spätjugendzeit anlegte, symbolisiert werden. Seine Neigungen hatten mehr einen somato-sensorischen Ursprung, demgegenüber gehen die Neigungen des zweiten Falles (32jähriger Angestellter) in mehr ästhetische Richtung. — Im dritten (52jähriger Fabrikant) und im vierten Fall (56jähriger Direktor einer Gesellschaft) ist auffallend, daß ihre sexuellen Perversionen nur in einem Pervertiertenclub ausgeführt werden. Dabei tragen sie Büstenhalter, Korsett, Damenstrümpfe und Schuhe mit hohem Absatz, um mit dem so armierten Körper ihre Omnipotenz zu offenbaren und um sich mit einer Frau zu identifizieren. Man könnte die beiden Fälle auch als eine besondere Art von Transvestismus ansehen.

S. Kamiyama (z. Z. Heidelberg)

W. Uhlenbrück: Transsexualität und Personenstand. Med. Klin. 64, 1178—1179 (1969).

Verf. weist darauf hin, daß die Problematik der Intersexualität und Transsexualität bei Erlaß des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 37 noch nicht berücksichtigt worden sei. Während in anderen Staaten personenstandsrechtliche Änderungswünsche männlicher Transsexueller nach erfolgter Operation kaum auf Schwierigkeiten stießen, sei in der Bundesrepublik die Rechtslage unbefriedigend: Entscheidend für die personenstandsrechtliche Bestimmung des Geschlechts sei die gem. § 21 Ziff. 3 und 4 des PStG erfolgte Eintragung im Geburtenbuch. Nach herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung könne nur eine von Anfang an bestehende Unrichtigkeit der Eintragung gem. § 47 Abs. 1 PStG berichtigt werden. Bei „echten Korrekturen“ an den äußeren Geschlechtsmerkmalen sei die Lösung zwar befriedigend, bei den geschlechtsumwandelnden Operationen in Fällen echter Transsexualität jedoch nicht. Eine Einschränkung werde lediglich für Kinder anerkannt, bei denen eine Berichtigung des Geburteneintrages für zulässig gehalten werde, wenn die Geburtsbeurkundung zunächst richtig war und das Geschlecht des Kindes sich erst in späteren Jahren geändert hat. Angesichts der problematischen Rechtslage hält Verf. es für dringend geboten, den Pat. vor einem geschlechtsumwandelnden Eingriff auf die rechtlichen Folgen hinzuweisen.

Schewe (Frankfurt a. M.)

Erbbiologie in forensischer Beziehung

B. M. Das: A quantitative analysis of the finger patterns in the Khasi of Assam. Human Hered. 19, 203—207 (1969).

W. Helbig und Gisela Jacobasch: Sippenuntersuchung bei Pyruvatkinasemangelanämie. [Hämatol. Abt., Med. Klin., Univ., Leipzig u. Inst. Physiol. u. Biol. Chem., Humboldt-Univ., Berlin.] [5. Berliner Symp., Struktur u. Funkt. d. Erythrozyten, Berlin, 18.—21. IX. 1967.] Folia haemat. (Lpz.) 91 65—69 (1969).

Es wird über das Vorkommen einer Pyruvatkinasemangelanämie bei zwei Schwestern in einer Sippe berichtet. Nach Verifizierung der Genese der familiären nichtsphärocytären hämolytischen Anämie durch Erythrocyten-Pyruvatkinasemangel wurde auch die zweite Patientin splenektomiert. Damit konnte die Hämolyse deutlich gebessert werden. Die Eltern konnten als Heterozygote wahrscheinlich gemacht werden. Der Stammbaum der Sippe wird dargestellt.

Rittner (Bonn)

T. Fleischmann: Neuere Ergebnisse der menschlichen Zytogenetik. Klinische Bedeutung der Chromosomenuntersuchung. [I. Med. Klin., Med. Univ., Szeged.] Ther. hung. 17, Nr. 1, 3—13 (1969).

Nach einem kurzen Überblick über die Geschichte der menschlichen Cytogenetik und ihre verschiedenen Methoden bespricht Verf. die neuesten Ergebnisse der Humanzytogenetik, insbesondere diejenigen, die die Sexualchromosome betreffen und betont die klinische Bedeutung der Chromosomenanalyse, insbesondere im Falle von Mißbildungen oder bei unklarer Diagnose. Genetische Beratung wird für besonders wichtig erachtet. Trube-Becker (Düsseldorf)

G. Tariwerdian and H. Ritter: Adenosine deaminase polymorphism (EC:3.5.4.4): formal genetics and linkage relations. [Inst. Hum. Genet. and Anthropol., Univ., Freiburg i. Br.] Humangenetik 7, 176—178 (1969).

Barbara E. Dodd: The scope of blood grouping in the elucidation of problems of paternity. (Die Aufgaben der Blutgruppenbestimmung bei der Klärung strittiger Vaterschaft.) [Dept. Forens. Med., London Hosp. Med. Coll., London.] Med. Sci. Law 9, 56—60 (1969).

In dieser Arbeit wendet sich die Autorin an den Juristen, der mit dieser Materie befaßt ist. Nach Erläuterung der genetischen Grundlagen und einer Aufstellung der Systeme, die gegenwärtig am Department of Forensic Medicine des London Hospital Medical College untersucht werden, erwähnt Verf., daß dort jeder fünfte Mann ausgeschlossen wird, ohne jedoch die Fälle näher aufzugliedern. Dabei betont sie, daß die Auslese der zur Begutachtung gelangenden Fälle in England schon beim Anwalt beginnt und weiter durch die ständige Rechtsprechung insofern weiter eingeeengt ist, als die Kosten nach Erörterung der Sachlage nur übernommen werden, wenn mit einem Vaterschaftsausschluß gerechnet werden kann. Auch der statistische Beweis wird angewandt. Nach einer Bemerkung über die Zuverlässigkeit der Ergebnisse ergeht ein Appell an die britischen Gerichte, möglichst alle Fälle strittiger Vaterschaft zur Untersuchung zu bringen, obwohl eingeräumt wird, daß Schwierigkeiten in England nicht nur in der begrenzten Zahl von geeigneten Untersuchungsstellen, sondern auch in dem Recht liegen, die Blutgruppenuntersuchung zu verweigern. Rittner (Bonn)

E. Krah: Der forensische Beweiswert serologischer Untersuchungsmethoden. [Serol. Inst., Univ., Heidelberg.] [46. Tag., Dtsch. Ges. gerichtl. u. soz. Med., Kiel, 7.—9. IX. 1967.] Beitr. gerichtl. Med. 25, 85—89 (1969).

Der forensische Beweiswert serologischer Untersuchungsmethoden hängt im wesentlichen ab von der Wirksamkeit und Spezifität der verwendeten Testseren, von der Untersuchungstechnik, von der Beschaffenheit und der Menge des Untersuchungsgutes sowie von der fachlichen und persönlichen Qualifikation des Untersuchers. Der Umfang der im einzelnen Fall angewendeten Untersuchungen sollte erst erweitert werden, wenn alle Voraussetzungen für die Sicherheit der neu einbezogenen Untersuchungsergebnisse und für einwandfreie Beurteilungsmöglichkeiten erfüllt sind. Bei sorgfältiger Beurteilung läßt sich nach Ansicht des Verf. für die Zuverlässigkeit der aus forensisch-serologischen Befunden gezogenen Schlußfolgerungen ein außerordentlich hoher Zuverlässigkeitsgrad erreichen, der andere Beweismittel übertrifft.

Nagel (Rotenburg)

Blutgruppen, einschließlich Transfusion

G. Bundschuh, G. Geserick und M. Rose: Die Verteilung der humanen Transferrinvarianten im Raum Berlin. [Inst. Gerichtl. Med., Humboldt-Univ., Berlin.] Folia haemat. (Lpz.) 90, 422—428 (1968).

Verff. untersuchten an 843 Blutspendern des Berliner Raums die Transferrintypen. Der Typ CC hatte eine Häufigkeit von 98,60%, B₂C 1,18%, B₁C 0,22%. Die Bestimmung der Transferrintypen bei 36 Familien mit 77 Kindern ergab keine Ausnahme von der postulierten Erbregel. Da die Häufigkeit seltener Transferrinvarianten in der untersuchten Population sehr gering ist, ergibt sich nur eine Ausschlußchance von 0,7% für die Vaterschaft zu Unrecht beschuldigter Männer.

Hammer (Leipzig)